

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Dr. Wilms, Pfeifer, Schedl, Rühe,
Frau Benedix, Daweke, Prangenbergs, Dr. Hornhues und der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 8/1360 –**

**Weiterentwicklung der beruflichen Grundbildung und Änderung
der Anrechnungsverordnung**

Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft – Kab/Parl/III
B 3 – 0104–6 – 25/77 – hat mit Schreiben vom 19. Januar 1978 die
Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Bundesminister für
Wirtschaft wie folgt beantwortet:

Angesichts der entstandenen Unsicherheiten über die Bewertung des Berufsgrundbildungsjahres durch die Beteiligten hatte die Bundesregierung – nicht die Kultusminister der Länder, wie in der Anfrage ausgeführt wird – das Spitzengespräch zum Berufsgrundbildungsjahr am 7. November 1977 vorgeschlagen, in dem sich Bund, Länder, Arbeitgeber und Gewerkschaften grundsätzlich für die volle Anrechnung des Berufsgrundbildungsjahres und einen weiteren Ausbau dieses Bildungsganges ausgesprochen haben. An der Haltung der Bundesregierung konnte schon vorher kein Zweifel bestehen, wie auch aus der Anfrage der CDU/CSU-Bundestagsfraktion hervorgeht. Die Bundesregierung wird sich auch weiterhin – wie in der Regierungserklärung vom 16. Dezember 1976 dargelegt – für die Einführung eines Berufsgrundbildungsjahres für alle Jugendlichen einsetzen.

Diese gemeinsame Plattform für die weiteren Aktivitäten könnte durch ein klares und einhelliges Votum auch der CDU/CSU-Fraktion für die generelle Einführung des Berufsgrundbildungsjahres weiter gefestigt werden. Der Vorwurf, die Bundesregierung habe nicht alle Möglichkeiten zur Weiterentwicklung des Berufsgrundbildungsjahres genutzt, geht fehl. Bereits 1972 hat der damalige Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen eine Rechtsverordnung erlassen, die eine volle Anrechnung des Berufsgrundbildungsjahres auf die in den Ausbildungsordnungen

festgelegte Ausbildungsdauer zwingend vorschreibt. Die Bundesregierung hat in den letzten Jahren mehrfach ihre Bereitschaft erklärt, diese Anrechnungsverordnung hinsichtlich der inhaltlich-strukturellen Gestaltung des Berufsgrundbildungsjahres und der Zuordnung der Ausbildungsberufe zu den Berufsfeldern zu novellieren. Dies setzt allerdings bei den Ländern die Überarbeitung und Vereinheitlichung der Rahmenlehrpläne für diesen Bildungsgang voraus, die jedoch noch nicht abgeschlossen werden konnte (siehe hierzu Antworten zu den Fragen 2. und 3.).

Schließlich ist darauf hinzuweisen, daß die Bundesregierung in den letzten Jahren Millionenbeträge für die Entwicklung dieses wichtigen Bestandteils unseres beruflichen Bildungswesens zur Verfügung gestellt hat. An einem erheblichen Teil aller bisher eingeführten Klassen im Berufsgrundbildungsjahr ist der Bund mit rd. 50 Millionen DM aus Mitteln der Modellförderung beteiligt.

Die Fragen beantworte ich im einzelnen wie folgt:

1. Kann, nachdem die Länder Rahmenlehrpläne für das Berufsgrundbildungsjahr vorgelegt haben, davon ausgegangen werden, daß in Zukunft alle Ausbildungsordnungen des Bundes das Berufsgrundbildungsjahr berücksichtigen?

Bis wann und für welche Ausbildungsberufe wird die Bundesregierung Ausbildungsordnungen mit berufsfeldbreiter Grundbildung oder alternative Ausbildungsrahmenpläne für die Fachstufen unter Berücksichtigung der Rahmenlehrpläne der Länder erlassen?

Die Länder haben bisher erst Entwürfe für Rahmenlehrpläne für das schulische Berufsgrundbildungsjahr vorgelegt, über deren endgültige Gestaltung z. Z. Gespräche zwischen Bund, Ländern und den Tarifvertragsparteien stattfinden. In diesen Gesprächen werden zugleich Fragen der Berufsfeldschneidung und der Bildung von Schwerpunkten im Rahmen des Berufsgrundbildungsjahres geklärt.

Erst wenn die Rahmenlehrpläne für das Berufsgrundbildungsjahr von der KMK engültig fertiggestellt und von den einzelnen Ländern in Kraft gesetzt worden sind, können sie in Ausbildungsordnungen berücksichtigt werden.

Über die Einzelheiten des erforderlichen weiteren Verfahrens wird zusammen mit den Beteiligten zu entscheiden sein. Es ist entsprechend dem Ergebnis des Spitzengesprächs zum Berufsgrundbildungsjahr vom 7. November 1977 vorgesehen, daß die neuen Voraussetzungen für die Anrechnung zu Beginn des Ausbildungsjahres 1978/1979 in Kraft treten.

2. Sieht die Bundesregierung das Berufsgrundbildungsjahr als ersten Teil der Ausbildung an, an den sich die Fachbildung bei voller Anrechnung nahtlos anschließen muß, so daß Berufsgrundbildung und Fachbildung eine Einheit bilden und die Einheitlichkeit der Berufsausbildung im gesamten Bundesgebiet erhalten bleibt?

Ja, soweit es sich um Berufe handelt, die einem Berufsfeld zugeordnet werden können.

3. Was beabsichtigt die Bundesregierung zu tun, um in Abstimmung mit den Ländern sicherzustellen, daß die noch bestehenden Schwierigkeiten in der Ausgestaltung des Berufsgrundbildungsjahres, insbesondere im Hinblick auf
 - die Berufsfeldschneidung und Zuordnung der Berufe zu den Berufsfeldern,
 - die Zahl und Umfang der berufsfeldtypischen Schwerpunktbildung,
 - den berufsfeldtypischen Anteil der Fachpraxis, gelöst werden?

Seit Oktober 1977 führt die Bundesregierung auf der Grundlage der Stellungnahmen der Tarifvertragsparteien zu den Rahmenlehrplanentwürfen der Länder intensive Gespräche zu einzelnen Berufsfeldern mit den jeweils betroffenen Fach- und Spitzenorganisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer und den Ländern, um die noch offenen Fragen zu klären. Bei den bisherigen Gesprächen zu acht Berufsfeldern hat sich gezeigt, daß die Rahmenlehrplan-Ausschüsse der Länder unter verstärkter Beteiligung von Sachverständigen des Bundes erneut tätig werden müssen, insbesondere um inhaltliche Veränderungen an den Rahmenlehrplan-Entwürfen vorzunehmen und die Zuordnung von einzelnen Berufen – unter fachlichen Aspekten – zu klären.

4. Wie will die Bundesregierung die Gleichwertigkeit der Ausbildungen sicherstellen angesichts der Tatsache, daß es neben Teilnehmern am Berufsgrundbildungsjahr Auszubildende im ersten Ausbildungsjahr im dualen System gibt?

Noch auf längere Zeit werden in den meisten Berufsfeldern Ausbildungsgänge mit und ohne berufsfeldbreite Grundbildung nebeneinander bestehen. Auch 1982 wird nach den vorliegenden Planungen der Länder erst jeder fünfte Jugendliche, der einen anerkannten Ausbildungsberuf lernen will, ein Berufsgrundbildungsjahr durchlaufen können.

Die Bundesregierung geht jedoch davon aus, daß sich die Ausbildungsqualifikation beider Bildungsgänge für ein und denselben Ausbildungsberuf nach § 1 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz richtet und daß die Prüfungsanforderungen zum Abschluß daher identisch sein müssen. Insofern sieht sie die Gleichwertigkeit als gegeben an. Generell darf die Einführung des Berufsgrundbildungsjahres nicht dazu führen, daß auf die Vermittlung notwendiger berufsbezogener Fertigkeiten und Kenntnisse in der Fachbildung verzichtet wird.

5. Strebt die Bundesregierung eine differenzierte Regelung für zweijährige Ausbildungsberufe an und wenn ja, welche Regelung soll für diese Ausbildungsberufe getroffen werden?

Ja. Die Einführung der von Ihnen genannten differenzierten Regelung für zweijährige Ausbildungsberufe ist Teil des Ergebnisses des Spitzengesprächs vom 7. November 1977. Welche Regelung bzw. welche Regelungen hier im einzelnen realisiert werden sollen, ist noch nicht entschieden.

6. Sieht die Bundesregierung im Hinblick auf die volle Anrechnung des Berufsgrundbildungsjahres eine Notwendigkeit, die Dauer der Fortbildung in bestimmten Ausbildungsgängen (z. B. für hochqualifizierte Ausbildungsgänge oder für leistungsgeminderte Jugendliche) zu verlängern?

In dem Spitzengespräch vom 7. November 1977 ist besonders hervorgehoben worden, daß die volle Anrechnung des schulischen Berufsgrundbildungsjahres vorrangig durch eine entsprechende Ausgestaltung der Berufsgrundbildungsjahr-Rahmenlehrplanentwürfe sichergestellt werden soll. Soweit darüber hinaus eine Neuordnung der Ausbildungsgänge in Grund- und Fachbildung erforderlich wird, kann auf Grund der bisherigen Gespräche eine Verlängerung der Ausbildungsdauer in Einzelfällen nicht ausgeschlossen werden. Für den genannten Kreis von Jugendlichen sollte im übrigen eher mehr Ausbildungszeit bei gleichen Ausbildungsinhalten statt verkürzter Ausbildungsinhalte bei gleicher Ausbildungsdauer angeboten werden.

7. Wie wird die Bundesregierung sicherstellen, daß eine praktikable Anrechnungsverordnung rechtzeitig zum Ausbildungsjahr 1978/79 erlassen wird?

Sobald über Berufsfeldstruktur, inhaltliche Gestaltung und über die Zuordnung der Ausbildungsberufe zu den Berufsfeldern Einvernehmen besteht, wird der Bundesminister für Wirtschaft die bereits weitgehend vorbereitete neue Anrechnungsverordnung unverzüglich erlassen. Es wird z. Z. auf Seiten des Bundes alles getan, damit die Verordnung rechtzeitig zum Beginn des Ausbildungsjahres 1978/1979 in Kraft treten kann. Die Bundesregierung setzt dabei auf die Mitarbeit und Bereitschaft aller Beteiligten, insbesondere der Länder und der Tarifvertragsparteien.

Die Verordnung bedarf einerseits der Zustimmung der Länder im Bundesrat; auf der anderen Seite muß eine Abstimmung mit den Trägern der betrieblichen Berufsausbildung erfolgen, damit die Probleme des Übergangs in die Fachbildung gelöst und nicht verschärft werden.

8. Welches Konzept hat die Bundesregierung zur beruflichen Förderung leistungsgeminderter und motivationsschwacher Jugendlicher?

Wird sich die Bundesregierung auch für einen entsprechenden Ausbau der Förderlehrgänge für leistungsgeminderte Jugendliche nach dem AFG einsetzen?

Die Bundesregierung hat sich in den letzten Jahren stets dafür eingesetzt, daß geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Ausbildungschancen des genannten Kreises Jugendlicher verwirklicht werden; sie wird sich diesem Ziel auch weiterhin widmen. Auch die von der Bundesregierung bereitgestellten Mittel für den Bau beruflicher Schulen und von überbetrieblichen Ausbildungsstätten bilden mit einer Grundlage dafür, daß der genannte Personenkreis wirksam gefördert wird. Grundsätzlich sind alle Anstrengungen zur Vermehrung des Ausbildungspotenzials ein Beitrag, um die Ausbildungschancen des hier in Frage stehenden Personenkreises zu verbessern.

Die Bundesregierung wird wie bisher die Bemühungen der Bundesanstalt für Arbeit unterstützen, überall dort die Einrich-

tung berufsvorbereitender Förderungsmaßnahmen zu veranlassen und finanziell zu fördern, wo dafür ein Bedarf besteht. Diese berufsvorbereitenden Maßnahmen sollen u. a. Jugendliche, die als Abgänger von Sonderschulen für Lernbehinderte oder vergleichbare Abgänger aus Hauptschulen nicht sofort mit einer Berufsausbildung beginnen können, hierzu befähigen. Nach dem Stand vom 15. November 1977 fördert die Bundesanstalt für Arbeit im Jahre 1977/1978 als vorberufliche Maßnahme im einzelnen 101 „Grundausbildungslehrgänge“ mit ca. 2800 Teilnehmern, 321 „Förderlehrgänge“ (zur Förderung der Berufsreife) mit ca. 14 000 Teilnehmern und insgesamt 259 „Lehrgänge zur Verbesserung der Eingliederungsmöglichkeiten für behinderte Jugendliche“ mit ca. 7600 Teilnehmern. Weitere Lehrgänge werden noch beginnen. Im Vergleich zu den beiden Vorjahren ist insgesamt mit einer etwa gleichbleibenden Teilnehmerzahl zu rechnen. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, daß die Länder in zunehmendem Umfang schulische Angebote machen, die mit den von der Bundesanstalt für Arbeit geförderten berufsvorbereitenden Maßnahmen in ihrer Zielsetzung vergleichbar sind. Insgesamt also erhöht sich auch in diesem Jahr die Kapazität berufsvorbereitender und berufsbefähigender Bildungsangebote im Bundesgebiet erheblich.

Bezüglich der Ordnung der beruflichen Bildung ist davon auszugehen, daß diese Jugendlichen grundsätzlich nicht als Behinderte im Sinne von § 48 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz angesehen werden dürfen; denn die Vorschrift des § 48 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz ist so auszulegen, daß unter körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderungen im Sinne dieser Vorschrift nur Beeinträchtigungen von einer bestimmten Schwere und Dauer verstanden werden können. Soweit solche Jugendliche nicht behindert sind, müssen sie nach („normalen“) Ausbildungsordnungen im Sinne von § 25 BBiG/HwO ausgebildet werden. Die bestehenden 455 anerkannten Ausbildungsberufe weisen in den theoretischen und praktischen Anforderungen erhebliche Unterschiede auf. Jugendliche mit stärker praxisorientierten Befähigungen werden daher gegebenenfalls anerkannte Ausbildungsberufe finden können, die ihrem Lernverhalten besonders entsprechen. Soweit Leistungsfähigkeit und Motivation so stark gemindert sind, daß die Jugendlichen als Behinderte anzusehen sind, die nicht in anerkannten Ausbildungsberufen ausgebildet werden können, werden für sie besondere, von den zuständigen Stellen (vor allem Kammern) geregelte Ausbildungsgänge angeboten.

Der nach dem Ausbildungsplatzförderungsgesetz beim Bundesinstitut für Berufsbildung errichtete Ausschuß für Fragen Behindeter wird sich vorrangig mit dem Problem einer einheitlichen Gestaltung solcher Regelungen zugunsten behinderter Jugendlicher befassen.

9. Beabsichtigt die Bundesregierung, einen Novellierungsvorschlag vorzulegen, der den Anwendungsbereich des BAFöG auch auf das Berufsgrundbildungsjahr ausweitet? Wenn ja, ab welchem Zeitpunkt und für beide Formen – schulische und kooperative Form – des Berufsgrundbildungsjahres?

Die Frage der Einbeziehung des schulischen Berufsgrundbildungsjahres in den Förderungsbereich des Bundesausbildungsförderungsgesetzes ist am 5. Dezember 1977 in der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung erörtert worden. Dabei hat sich ergeben, daß auch die Länder, deren Zustimmung für eine entsprechende Gesetzesnovelle erforderlich ist, es als politisch vordringliches Problem ansehen, Ausbildungsförderung für den Besuch von schulischen Ausbildungsstätten der verschiedenen Formen beruflicher Grundbildung zu leisten. Ob und gegebenenfalls zu welchem Zeitpunkt eine entsprechende Novellierung des BAföG wirksam werden könnte, wird derzeit im Rahmen der Bundesregierung und gemeinsam mit den Ländern erörtert.

10. Befürwortet die Bundesregierung bei Jugendlichen in den schulischen Formen des Berufsgrundbildungsjahres, bei denen die fachpraktische Ausbildung im Betrieb oder in überbetrieblichen Lehrwerkstätten durchgeführt wird, Vorverträge?

Im Stufenplan zu Schwerpunkten der beruflichen Bildung vom 2. Juni 1975 haben Bund und Länder vereinbart, daß die Länder Verfahren entwickeln, um das quantitative Angebot des Berufsgrundbildungsjahres mit dem verfügbaren Angebot der beruflichen Fachbildung abzustimmen (siehe Seite 12). Ergebnisse sind der Bundesregierung bisher nicht bekannt geworden.

Nach Auffassung der Bundesregierung sind Vorverträge, die auf den Abschluß eines Berufsausbildungsvertrages nach erfolgreichem Besuch des Berufsgrundbildungsjahres in schulischer Form gerichtet sind, rechtlich grundsätzlich zulässig. Es handelt sich dabei jedoch nicht um Berufsausbildungsverträge im Sinne des Berufsbildungsgesetzes.

Vorverträge bieten den Vorteil, daß sie den Schülern des Berufsgrundbildungsjahres einen Ausbildungsplatz für die Fortsetzung der Berufsausbildung sichern. Sie können jedoch den Nachteil haben, durch eine zu frühe Bindung an eine bestimmte Ausbildungsstätte die Berufswahl- und Bildungsentscheidung faktisch vorwegzunehmen.

Die gestellte Frage kann unter bildungsplanerischen Gesichtspunkten abschließend erst beantwortet werden, wenn die Länder die in Absatz 1 erwähnten Verfahren zur quantitativen Abstimmung des Ausbildungsplatzangebots zur beruflichen Grund- und Fachbildung entwickelt haben.